



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Juli 2012 (13.07)
(OR. en)**

12498/12

**STATIS 62
ECOFIN 699
UEM 264
DELECT 36**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Sekretariats
für den AStV/Rat
Nr. Komm.dok.: K(2012) 4361 endg.

Betr.: Delegierter Beschluss der Kommission vom 29.6.2012 über Untersuchungen und Geldbußen in Zusammenhang mit der Manipulation von Statistiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet

1. Die Kommission hat dem Rat gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet¹ den eingangs genannten delegierten Rechtsakt übermittelt.
2. Die Kommission hat diesen Rechtsakt am 29. Juni 2012 übermittelt. Der Rat kann gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Übermittlung (d.h. bis zum 29. August 2012) Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt erheben. In Anbetracht der für die Annahme des Basisrechtsakts herangezogenen Rechtsgrundlage (Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU) sind bei der Abstimmung über den delegierten Rechtsakt nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, stimmberechtigt.

¹ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

3. Damit der Rat seine vorstehend beschriebenen Rechte ordnungsgemäß ausüben kann, hat der Vorsitz angesichts der derzeitigen Terminzwänge beschlossen, die Prüfung dieses delegierten Rechtsakts zur Tagesordnung der für den 11. Juli 2012 anberaumten Sitzung der Gruppe "Statistik" hinzuzufügen.
4. Während der Sitzung haben elf Delegationen aus Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu Protokoll gegeben, dass sie für die Prüfung des Rechtsakts mehr Zeit bräuchten, und den Rat ersucht, eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu beschließen.
5. Der Vorsitz erkundigte sich, ob die Delegationen etwas gegen einen Beschluss zur Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden einzuwenden hätten, und stellte fest, dass keine Delegation sich ablehnend äußerte. Der Vorsitz kam zu dem Schluss, dass es eine einfache Mehrheit für eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt um zwei Monate gibt.
6. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter diese Position bestätigt und dem Rat empfiehlt,
 - die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den vorgenannten delegierten Beschluss um zwei Monate zu beschließen und
 - übereinzukommen, das Europäische Parlament und die Kommission hierüber zu informieren.